

Zum Fragenkomplex rund um die Planung nach Paragraf 52 Abs. 7 der HOAI erreichten die GHV folgende Anfragen:

Frage 1: Ein Planer einer Verkehrsanlage stellt dar, dass er eine Gasleitung, die verlegt werden musste, in vielen Gesprächen mit dem Gasversorger und weiteren Beteiligten mit seiner Planung koordinieren und in seine Pläne übernehmen musste. Die Planung der Gasleitung in Lage, Höhe und Durchmesser wurde vom Gasversorger selbst erbracht. Er will nun wissen, ob die Planungsleistungen, die er erbracht hat, dazu führen, dass die zugehörigen Kosten zu den anrechenbaren Kosten hinzuzurechnen sind. Die Kosten des Umlegens und Verlegens von Leitungen seien ja in § 52 Abs. 7 Nr. 5 aufgeführt, und er habe viel Aufwand gehabt.

Frage 2: Ein Auftraggeber fragt an, ob ein Objektplaner eines Regenrückhaltebeckens die Kosten für die Elektrotechnik für die Ausrüstung des Beckens in seine anrechenbaren Kosten aufnehmen kann, obwohl der Planer dafür keine eigenen Planungsleistungen erbracht hat. Er hätte einen Elektroplaner eingeschaltet und wenn die Elektrotechnik auch beim Objektplaner anrechenbar wäre, dann wären die Leistungen ja doppelt honoriert, einmal im Teil IX HOAI und dann noch mal im Teil VII HOAI.

Die GHV hat zu beiden Fragen folgende Antwort: Der Bundesgerichtshof hat sich in seinem Urteil vom 30. September 2004 (Az.: VII ZR 192/03; BauR 2004, 1963) intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, was die verschiedenen Arten der Planung sind und wie sich diese auf die Anrechenbarkeit von Kosten auswirken. Dabei hat er festgestellt, dass es drei Arten von Planungen gibt, nämlich das „Kordinieren und Integrieren“, die „Objektplanung“ und die „Fachplanung“.

Der Bundesgerichtshof stellt in diesem seinem Urteil zunächst klar, dass eine Planung immer zur Folge hat, dass der Planer eine Koordinations- und Integrationsleistung in verschiedenen Teilbereichen durchführt. So muss die Planung grundsätzlich auf das Grundstück und die Erschließungsmöglichkeiten abgestimmt werden. Es müssen auch immer Abstimmungen und Koordinationsleistungen mit vielen anderen Planern, wie dem Vermesser, dem Tragwerksplaner, dem Baugrundgutachter, dem SiGe-Koordinator oder dem Planer der Thermischen Bauphysik, stattfinden. Dennoch führt diese Koordinations- und Integrationsleistung nicht zur Anrechenbarkeit, zum Beispiel des Baugrundstücks oder der Baunebenkosten. Dies



EINE GASLEITUNG, die nicht selbst geplant, aber mit viel Aufwand in die eigene Planung einer Verkehrsanlage integriert worden ist, gehört nicht zu den anrechenbaren Kosten. Sie ist höchstens ein Thema der Honorarzonbestimmung.

Bestimmend ist der Planung Inhalt

Welche Auswirkungen hat das BGH-Urteil über § 52 Abs. 7 HOAI für die Anrechenbarkeit der Kosten?

Lange Zeit war unklar, was unter „Planen“ nach § 52 Abs. 7 HOAI zu verstehen ist. Erst das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. September 2004 stellte klar, dass es drei Arten von Planungen gibt: das „Integrieren und Koordinieren“ (das nur in den Fällen des § 10 Abs. 4 HOAI zur Anrechenbarkeit führt), die „Fachplanung“ (die einen getrennten Honoraranspruch erzeugt) und schließlich die „Objektplanung“ (als unmittelbare Planung von Maßnahmen). Und genau die ist im § 52 Abs. 7 HOAI gemeint, was in den beiden nachfolgend dargestellten Fällen aus der Praxis der Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) eine wichtige Rolle spielt.

ist im § 52 Abs. 6 HOAI klar geregelt. Alle dort aufgeführten Kosten sind in keinem Fall zu den anrechenbaren Kosten zu zählen, unabhängig davon, mit welchem Aufwand der Planer in diesem Bereich konfrontiert war. Grundsätzlich, so der BGH, gehört die Koordination und Integration zu den Grundleistungen und führt zu keinem zusätzlichen Honoraranspruch.

Immer dann, wenn von *grundsätzlich* gesprochen wird, bedeutet dies im juristischen Sinn, dass Ausnahmen möglich sind. Das wird von Technikern, die eine andere Auslegung kennen, häufig missverstanden. So auch hier.

Denn der Bundesgerichtshof stellt weiter klar, dass es Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt, und führt dafür die Technische Ausrüstung auf. Wird diese nicht vom Objektplaner, sondern von Dritten geplant, verlangt sie aber so umfangreiche Koordinations- und Integrationsleistungen innerhalb der Objektplanung, dass in die anrechenbaren Kosten des Objektplaners auch die Kosten der Technischen Ausrüstung zumindest weitgehend einzubeziehen sind. Diese Ausnahmen bedürfen der spezifischen Regelung, was im § 10 Abs. 4 HOAI erfolgt ist; dieser ist über § 52 Abs. 3 HOAI anwendbar.

Nach dem Bundesgerichtshof umfassen die in § 52 Abs. 7 Satz 1 HOAI genannten Kosten solche Planungen, die sich direkt auf die aufgeführten Anlagen beziehen, nicht aber auf eine mehr oder weniger erforderliche Koordinations- und Integrationsplanung.

Aufgrund der vorhandenen doppelten Verneinung in dieser Regelung, dass nämlich die Kosten dann nicht anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer die Leistungen weder plant noch überwacht, schließt der Bundesgerichtshof auch, dass das Planen in einer einzigen Leistungsphase genügt und zur Folge hat, dass die genannten Kosten in allen Leistungsphasen zu den anrechenbaren Kosten zu zählen sind.

Im genannten Urteil ging es speziell darum, dass Abbrucharbeiten, die zum Herrichten des Grundstücks zählen, nur in der Men-

genermittlung und Kostenberechnung, also in der Leistungsphase 3, geplant wurden und in Folge in allen Leistungsphasen zu den anrechenbaren Kosten zählen. (Speziell zum Thema „Abbruchkosten“ sei auf DIB 10/07, Seite 62, verwiesen.)

Mit diesem Urteil lassen sich die Anfragen zweifelsfrei beantworten. Der Planer, der die Gasleitung zu koordinieren und zu integrieren hatte, kann die Umlegungskosten nicht zu den anrechenbaren Kosten zählen. Er hat nicht die Gasleitung unmittelbar geplant, sondern er wurde nur koordinierend und integrierend tätig. Die gegebenenfalls zusätzliche Schwierigkeit, die sich zweifelsfrei durch das Vorhandensein der Gasleitung ergibt, ist ein Thema der Honorarzone. Schließlich werden bei Verkehrsanlagen in § 53 Abs. 4 HOAI die meisten Punkte bei den Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung oder dem Objektumfeld vergeben. Die Gasleitung ist insoweit eine Anforderung aus dem Objektumfeld. Gegebenenfalls kann diese Anforderung dazu führen, dass eine höhere Honorarzone zutreffend ist.

Dem Auftraggeber der Frage 2 konnte mitgeteilt werden, dass die HOAI speziell und nur für die Technische Ausrüstung eine Ausnahmeregelung geschaffen hat. Bei Ingenieurbauwerken wird im § 52 Abs. 3 HOAI der § 10 Abs. 4 HOAI für sinngemäß anwendbar erklärt. Das bedeutet, dass der Verordnungsgeber auch im Teil VII HOAI davon ausgeht, dass die Integrations- und Koordinationsleistung für den Objektplaner so groß ist, dass auch dieser die Technische Ausrüstung zu den anrechenbaren Kosten zählen kann, obwohl nicht er, sondern ein Dritter diese unmittelbar geplant hat. Dabei hat § 10 Abs. 4 HOAI die Anrechenbarkeit begrenzt, sodass eine Reduzierung vorzunehmen ist, wenn die Technische Ausrüstung mehr als 25 Prozent der sonstigen Kosten ausmacht. Dann ist für den darüber hinausgehenden Teil nur noch die Hälfte anrechenbar.

Nur zur Vollständigkeit sei noch auf ein weit verbreitetes Missverständnis hingewiesen. Es wird oftmals die Meinung vertreten,

dass der Objektplaner, der gleichzeitig auch die Planung der Technischen Ausrüstung erbringt, die zugehörigen Kosten nicht mehr in die anrechenbaren Kosten aufnehmen könne, weil er beides plant. Dass dies nicht so ist, stellt die Amtliche Begründung zur HOAI zu § 52 (Bundesanzeiger Verlag, Ausgabe 1996, Seite 120) eindeutig klar. Dort wird die Aussage getroffen, dass ein solcher Gesamtplaner nicht schlechter gestellt werden darf, als zwei getrennte Planer.

Zusammenfassung:

Es gibt drei Arten von Planungsleistungen. Dies ist einmal die „Koordinations- und Integrationsplanung“. Diese führt grundsätzlich nicht zur Anrechenbarkeit der zugehörigen Kosten beim Objektplaner. Der Grundsatz wird dann verlassen, wenn es sich um Technische Ausrüstung nach § 10 Abs. 4 HOAI handelt, welcher im Teil VII über die Verweisung im § 52 Abs. 3 sinngemäß gilt. Die Technische Ausrüstung ist weitgehend anrechenbar, selbst wenn der Auftragnehmer dafür keine direkten eigenen Leistungen erbringt, sondern ein getrennter Fachplaner. Aber selbst dann, wenn der Planer auch die zweite Art der Planung nämlich die „Fachplanung“ erbringt, bleibt es bei der weitgehenden Anrechenbarkeit. Unter „Planung“ nach § 52 Abs. 7 HOAI ist die dritte Art der Planung, die direkte Planung der dort aufgeführten Anlagen oder Maßnahmen, zu verstehen, also die „Objektplanung“. Nur wenn im Sinne einer Objektplanung die Planung betrieben wird – und dabei genügt die Planung in einer Leistungsphase –, sind die zugehörigen Kosten in allen Leistungsphasen zu den anrechenbaren Kosten zu zählen.

► Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV)

Schillerplatz 12/14
67071 Ludwigshafen
Tel.: 06 21/68 56 09 00
Fax: 06 21/68 56 09 01
kontakt@ghv-guetestelle.de
www.ghv-guetestelle.de